

Richtlinie über die schulische Ausbildung und Prüfung von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten im Lande Bremen

vom 13.08.2025

1. Rechtsnormen und Zuständigkeiten

Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (im Folgenden abgekürzt mit PTA-Berufsgesetz) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (im Folgenden abgekürzt mit PTA-APrV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die innere Schulverwaltung für den Bildungsgang zur pharmazeutisch-technischen Assistentin und zum pharmazeutisch-technischen Assistenten wird gemäß §3 Absatz 4 des BremSchVwG von der Senatorin für Kinder und Bildung wahrgenommen.

Die Ausbildung und Prüfung von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten in Bremen richtet sich nach den Vorgaben des PTA-Berufsgesetzes sowie der PTA-APrV.

Sofern für die Ausbildung und Prüfung von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten in Bremen und den entsprechenden Schulbetrieb weitere Rechtsvorgaben notwendig sind, so gelten die einschlägigen landesrechtlichen Vorgaben, wenn sie den Vorgaben des PTA-Berufsgesetzes sowie der PTA-APrV nicht entgegenstehen.

2. Ergänzende Regelung

Über den in der PTA-APrV festgelegten Stundenumfang von 2600 Stunden hinaus, werden für den Bildungsgang der pharmazeutisch-technischen Assistenten in Bremen in Anlehnung an die Stundenzuweisung der Berufsfachschule für Assistenten 240 zusätzliche Stunden in den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs zugewiesen. Die Vorgaben der PTA-APrV bleiben hiervon unberührt.

3. Bildungsplan

Die Schule, an der die pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten in Bremen ausgebildet werden, ist gemäß §1, Absatz 2, Satz 2 sowie Absatz 2a und der Anlage 1, Teil B der PTA-APrV verpflichtet, ein schulinternes Curriculum zu erstellen, der Senatorin für Kinder und Bildung zur Freigabe vorzulegen und den Unterricht entsprechend auszuführen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Die am 21.03.2000 verkündete Richtlinie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz tritt zeitgleich durch entsprechenden Erlass der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz außer Kraft.

Bremen, den 13.08.2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Im Auftrag



Weigelt